

**Verbandssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
der Städte Witten, Wetter (Ruhr)  
und Herdecke**

3.11

---

Verbandssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
der Städte Witten, Wetter (Ruhr) und Herdecke  
vom 23. Mai 1977 zuletzt geändert durch  
4. Änderungssatzung vom 26.07.2000

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

- (1) Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Witten vom 2. März 1977, des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 24. März 1977 und des Rates der Stadt Herdecke vom 23. März 1977 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) vom 31.07.1974 (GV. NW. S. 769/SGV. NW. 223) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

**§ 2  
Name, Sitz, Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband erhält den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Witten – Wetter – Herdecke“. Er führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1959 (GV. NW. S. 163/ SGV. NW. 113). Das Dienstsiegel enthält die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Witten – Wetter – Herdecke“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Witten.

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband übernimmt den Betrieb einer Volkshochschule (VHS) für das Gebiet der Verbandsmitglieder. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 des 1. Weiterbildungsgesetzes.
- (2) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikation als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/-innen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u. a. m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 13 des 1. Weiterbildungsgesetzes anbieten. Die Lehrveranstaltungen sollen im Verbandsgebiet gleichwertig angeboten werden.

**Verbandssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
der Städte Witten, Wetter (Ruhr)  
und Herdecke**

**3.11**

---

Das bisherige Angebot in den Städten der Verbandsmitglieder wird weder inhaltlich noch vom Umfang reduziert; es wird vielmehr eine wesentliche Verbesserung angestrebt, einschließlich des Angebotes einer Jugend-VHS. Die Kurse werden grundsätzlich im Stadtgebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl dort gesichert ist, auch in Wetter oder Herdecke, wenn dort gemeinsam diese Zahl erreicht wird. Andere Kurse werden grundsätzlich im Stadtgebiet desjenigen Verbandsmitgliedes durchgeführt, in dem die meisten Teilnehmer/-innen gesichert sind.

- (3) Die Weiterbildung durch den Zweckverband umfasst dabei auch Programme und Projekte, um Personen die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Rahmen seiner Möglichkeiten vermittelt der Zweckverband Personen in Arbeitsverhältnisse.
- (4) Zu dem in § 3 Abs. 3 genannten Zweck darf sich der Zweckverband an einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 107 ff GO beteiligen. Der Zweckverband kann dazu mit anderen Trägern kooperieren.

**§ 4  
Öffentlichkeit und Gliederung**

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.
- (3) Die Volkshochschule kann eine Jugend-VHS betreiben.

**§ 5  
Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

**§ 6  
Verbandsversammlung**

- (1) In die Verbandsversammlung entsenden die Stadt Witten 10, die Stadt Wetter 4 und die Stadt Herdecke 3 Vertreter/-innen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/-innen werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Beamter/Beamtin oder Angestellter/Angestellte dazu zählen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Auf die Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters findet § 67 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

**Verbandssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
der Städte Witten, Wetter (Ruhr)  
und Herdecke**

3.11

---

**§ 7  
Zuständigkeiten der Versammlung**

- (1) Die Versammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden oder der VHS-Direktorin/dem VHS-Direktor übertragen sind.
- (2) Die Versammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) die Bestellung der Vorstandsvorsitzenden/des Vorstandsvorsitzenden,
  - b) die Zustimmung zur Einstellung, Entlassung, Beförderung oder Höhergruppierung der VHS-Direktorin/des VHS-Direktors und der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
  - c) allgemeine Grundsätze für die Arbeit der VHS und die Arbeitspläne,
  - d) den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenübersicht,
  - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Vorstandsvorsitzenden/des Vorstandsvorsitzenden,
  - f) die Bildung eines Ausschusses (§ 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend),
  - g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - h) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,
  - i) den Erlaß und die Änderung von Satzungen des Zweckverbandes, der Honorarordnung, der Gebühren- oder Entgeltordnung sowie der Benutzungsordnung,
  - j) die Aufnahme weiterer Verbandmitglieder,
  - k) die Änderung dieser Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Im übrigen kann die Versammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf den Ausschuß oder die Vorstandsvorsitzenden/den Vorstandsvorsitzenden übertragen.

**§ 8  
Beschlüsse der Versammlung (Bekanntmachungsform)**

- (1) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung gefaßt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Buchst. b, c, g, i, j, k der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Buchst. j ist außerdem die mehrheitliche Entscheidung der Verbandmitglieder erforderlich.

**Verbandssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
der Städte Witten, Wetter (Ruhr)  
und Herdecke**

**3.11**

---

- (3) Für die Beschlußfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 der Gemeindeordnung entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher in den in § 9 der Hauptsatzung der Stadt Witten genannten Tageszeitungen veröffentlicht; außerdem sind sie nachrichtlich in den durch die Hauptsatzung der Städte Wetter und Herdecke bestimmten Tageszeitungen zu veröffentlichen. Im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224/ SGV. NW. 2023) entsprechend Anwendung.

**§ 9**

**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden der Stadt Witten, danach jeweils durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden schriftlich – mit einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen – einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Die/Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter/-innen oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch eine/n von der Verbandsversammlung gewählte/n Schriftführer/-in eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher, je 1 Vertreter/-in der im Verbandsgebiet bestehenden Volkshochschulvereinigungen, die VHS-Direktorin/der VHS-Direktor und die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter mit beratender Stimme teil.
- (5) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.

**§ 10**

**Verbandsvorsteher/-in**

Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher wird gem. § 16 GkG von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptgemeindebeamten/-innen, der allgemeinen Vertreter/-innen oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Sein/Ihr Vertreter/in wird durch die Verbandsversammlung aus dem Kreise der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder, höchstens für die Dauer ihres/seines Hauptamtes, gewählt. Sie/Er darf der Verbandsversammlung als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

**Verbandssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
der Städte Witten, Wetter (Ruhr)  
und Herdecke**

**3.11**

---

**§ 11  
Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheit nicht der Volkshochschuldirektorin/dem Volkshochschuldirektor übertragen sind.
- (2) Darüber hinaus hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher im Benehmen mit den Hauptgemeindefachbeamtinnen/-en der übrigen Verbandsglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 64 der Gemeindeordnung.
- (4) Im übrigen gilt § 68 der Gemeindeordnung entsprechend

**§ 12  
Personalhoheit**

- (1) Die nebenberuflich tätigen Dozenten/-innen werden vom Zweckverband beschäftigt.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes für die bisherigen Volkshochschulen hauptberuflich tätigen Bediensteten bleiben Mitarbeiter/-innen ihres Dienstherrn. Sie werden dem Zweckverband zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt und unterstehen damit den Organen des Zweckverbandes. Für neu einzustellende Mitarbeiter/-innen gilt dies entsprechend.
- (3) Für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen, deren Personalkosten durch Dritte oder Einnahmen finanziert werden, erhält der Zweckverband die Personalhoheit.

**§ 13  
VHS-Direktor/-in**

Die Volkshochschule wird durch eine/einen hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/-in geleitet (VHS-Direktor/-in). Sie/Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

Die VHS-Direktorin/der VHS-Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule,
- b) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
- c) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes,
- d) Auswahl und Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,

**Verbandssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
der Städte Witten, Wetter (Ruhr)  
und Herdecke**

**3.11**

---

- e) Vorbereitung des Haushaltsentwurfs,
- f) Öffentlichkeitsarbeit für die vhs.
- g) In Absprache mit dem Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin Programme und Projekte nach § 3 Abs. 3 durchführen und das dazu erforderliche Personal aufgrund des § 12 Abs. 3 einstellen.

**§ 14**

**Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt. Sie sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen.

**§ 15**

**Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen**

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiter/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.

**§ 16**

**Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen**

Die Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst der VHS, insbesondere die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter und sonstige Mitarbeiter/-innen unterstützen die VHS-Direktorin/den Direktor in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder anderer mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten.

**§ 17**

**Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte nach Maßgabe der besonderen Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 18**

**Kostendeckung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied stellt der VHS die Schulungsräume (nebst vorhandener Ausstattung) zur Verfügung.
  - a) Werden für die VHS-Arbeit Ausstattungsmittel benötigt, die nicht in der entsprechenden Menge oder Qualität in den Räumen vorhanden sind, so werden diese Ausstattungsmittel durch die Verbandsmitglieder bereitgestellt.
  - b) Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die Verbandsmitglieder im jeweiligen Stadtgebiet unentgeltlich.

**Verbandssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
der Städte Witten, Wetter (Ruhr)  
und Herdecke**

**3.11**

- 
- c) Die Beschaffenheit und die Anzahl der Ausstattungsmittel ergibt sich aus dem jeweiligen Weiterbildungsziel einer VHS-Veranstaltung. Werden für eine VHS-Veranstaltung Schulungsräume oder Ausstattungsmittel benötigt, die im jeweiligen Stadtgebiet eines Verbandsmitgliedes nicht vorhanden oder für die VHS nicht (mehr) nutzbar sind, erfolgt vor Ankündigung einer solchen Veranstaltung im jeweiligen Arbeitsplan eine Abstimmung zwischen der VHS und dem betroffenen Verbandsmitglied.
- d) die Beschaffung der für die VHS-Arbeit erforderlichen Verbrauchsgüter (z. B. Papier und Software für EDV, Overhead-Folien, Kassetten etc.) und EDV-Hardware sofern sie ausschließlich von der VHS genutzt wird, obliegt abweichend von den Regelungen in Abs. 1 a) bis c) der VHS. Gleiches gilt für kleinere Ersatz- und Unterhaltungsbeschaffungen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muß der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Planungs-, Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
- (3) die Personalkosten der dem Zweckverband zur Dienstleistung zur Verfügung gestellten Mitarbeiter/-innen sind dem Dienstherrn bzw. der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu erstatten. Dabei gelten als Personalkosten:
- a) Bruttovergütung einschl. Zuwendungen, Beihilfen und Dienstaufwandsentschädigungen, Mehrarbeitsvergütungen,
- b) bei Beamtinnen/Beamten der Stadt Witten ein Versorgungskostenanteil (35 % der vorstehenden Aufwendungen), bei Beamtinnen und Beamten der anderen Verbandsmitglieder der Versorgungskassenbeitrag,
- c) bei Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Überversicherung oder Zusatzversorgung,
- d) Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsentschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften.
- (4) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage auf der Grundlage der Einwohnerzahlen. Als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzaufweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegende Einwohnerzahlen.
- (5) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Die Rechnung ist vor der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Witten zu prüfen. § 101 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Die Rechnungsprüfungsämter der anderen Verbandsmitglieder haben das Recht der Einsichtnahme.

**Verbandssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
der Städte Witten, Wetter (Ruhr)  
und Herdecke**

**3.11**

---

(6) Überschüsse und Fehlbeträge sind spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

**§ 19  
Auseinandersetzung**

Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

**§ 20  
Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tag tritt diese Satzung in Kraft.

Witten, den 2. Mai 1977

Für die Stadt Herdecke

gez. Oehm

O e h m

gez. Lollert

L o l l e r t

Für die Stadt Wetter

gez. Reiber

R e i b e r

gez. Braselmann

Braselmann

Für die Stadt Witten

gez. Dr. Dreidoppel

Dr. Dreidoppel

gez. Wiederhold

Wiederhold

